



Iran: Sanktionen bei Verstoss gegen moralische Normen

Themenpapier

Sylwia Galopin

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spenserkonto
PC 30-1085-7

30. Juni 2007



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Angaben zur Autorin:

Sylwia Galopin schloss 2006 das Studium in Ethnologie, Religionswissenschaft (sozialwissenschaftliche Option) und Sozialarbeit/Sozialpolitik an der Universität Fribourg ab. Von Januar bis Juni 2007 absolvierte sie ein Praktikum in der Abteilung Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@ osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOR

Sylwia Galopin

SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 15.– inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2007  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtliches Rahmenwerk	1
2.1	Shari'a	2
2.2	Benachteiligung der Frau durch Recht und Tradition	3
2.3	Iranisches Justizsystem	4
2.4	Strafrecht.....	5
3	Moralisch unerwünschtes Verhalten	7
3.1	Ehebruch	7
3.1.1	Staatliche Sanktionen	7
3.1.2	Gewohnheitsrecht.....	9
3.2	Unerlaubte Beziehungen	10
3.3	Homosexualität	10
3.4	Beziehungen zu Nicht-Muslimen.....	12
3.5	Transsexualität, Intersexualität und Transvestitismus	13
3.6	Verstösse gegen die Kleiderordnung	14
3.7	Besitz von verbotener Literatur, Musik und Filmen	15
3.8	Alkoholkonsum.....	16

1 Einleitung

Dieses Papier thematisiert Verhalten, das im Iran nicht nur moralischen Normen widerspricht, sondern zugleich unter Strafe gestellt ist. Alle Gesellschaften kennen Normen, die unerwünschtes moralisches Verhalten sanktionieren. Doch erscheint im Iran die Bestrafung solchen Verhaltens durch staatliche Institutionen auch im internationalen Vergleich unverhältnismässig streng. Verstösse gegen moralische Normen können etwa in der geschlechtlichen Präferenz, im Hören westlicher Musik oder im Vergehen gegen Normen ehelicher Treue liegen. Sie können zu Verhaftung und Bestrafung, sozialer und rechtlicher Diskriminierung oder sogar zur Todesstrafe führen. Aus Furcht vor solchen Sanktionen suchen Betroffene Asyl in westlichen Staaten. Asylbehörden und Gerichte sind gehalten, sich ein Bild von den Konsequenzen, die solche Verstösse nach sich ziehen, zu machen.¹

In den letzten Jahren ist wieder eine zunehmende Verschärfung staatlicher Kontrolle und Repression gegen moralisch unerwünschtes Verhalten festzustellen. Nach den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2005, die Mahmud Ahmadinejad deutlich mit 62 Prozent der Stimmen gewann, zogen die Radikalisierungisten in die Teheraner Regierung ein. Die meisten Mitglieder seines Kabinetts sind ehemalige Mitglieder der Revolutionsgarden, die in wenigen Monaten die ausserpolitischen Fortschritte Khatamis mit Drohungen gegen Israel und feindlichen Parolen gegen die USA und Europa zerstörten und somit den Iran erneut in die ausserpolitische Isolation trieben. Innenpolitisch schlug Ahmadinejad von Anfang an Töne an, die an Khomeini erinnerten, wenn er islamische Werte für die Gesellschaft oder die rigide Kleiderordnung für Frauen postulierte. Dazu erlebt Iran zurzeit eine Zunahme der Repressionen. Von Seiten der Menschenrechtsorganisationen wird immer wieder die Sorge geäussert, dass die gegenwärtige Regierung verstärkt bei der Unterdrückung von Kritik auf Gewalt zurückgreift.²

Eine bewusste Entscheidung, sich gegen die strikten gesellschaftlichen Normen der iranischen Gesellschaft aufzulehnen, bedeutet für viele IranerInnen ein Leben mit Angst vor Konsequenzen und Sanktionen, Verstecken, Verstossung durch den Familienkreis und Stigmatisierung.

2 Rechtliches Rahmenwerk

Vor allem Angelegenheiten der Sexualität und des Familienlebens unterliegen der gesellschaftlich-moralischen Kontrolle, die Regeln haben aber einen multiplen Charakter und unterschiedliche Rechtsquellen (Religion, Tradition, staatliches Recht). Neben der Religion spielt die Tradition, die sowohl vorislamische auch regional be-

¹ Die letzten Gutachten der SFH zu dieser Thematik sind: Sylwia Galopin, Rainer Mattern, Iran: Kind mit Störung der Geschlechtsdifferenzierung, Gutachten der SFH-Länderanalyse, 14. März 2007, Quelle: [\\chsrk003\sfh\\$\SFH\Data\Laenderberichte\Iran\070314_Irn_Intersexualität.doc](http://chsrk003\sfh$\SFH\Data\Laenderberichte\Iran\070314_Irn_Intersexualität.doc); Sylwia Galopin, Sanktionen bei Verdacht des Ehebruchs, Gutachten der SFH-Länderanalyse, 21. Mai 2007, Quelle: [\\chsrk003\sfh\\$\SFH\Data\Laenderberichte\Iran\070425_IRN_Ehebruch.doc](http://chsrk003\sfh$\SFH\Data\Laenderberichte\Iran\070425_IRN_Ehebruch.doc).

² Susanne Bachmann, Quelle: [\\chsrk003\sfh\\$\SFH\Data\Laenderberichte\Iran\060802_IRN_Update_SFH.doc](http://chsrk003\sfh$\SFH\Data\Laenderberichte\Iran\060802_IRN_Update_SFH.doc); HRW, World Report 2007: Iran, Quelle: <http://hrw.org/englishwr2k7/docs/2007/01/11/iran14703.htm>; AI, New government fails to address dire human rights situation, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/Index/engmde130102006>.

dingte Elemente enthält, bei der Ausprägung und Durchsetzung moralischer Standards eine wichtige Rolle. Vor allem die Tradition kennt eine deutlich ausgeprägte Geschlechter- und Altershierarchie.

2.1 Shari'a

Der Art. 4 der iranischen Verfassung betont, dass alle Gesetze und Regelungen auf islamischen Grundregeln basieren sollen.³ Diese sind in der Shari'a, dem islamischen Gesetz, enthalten. Die Shari'a ist nach der iranischen Verfassung die Quelle allen Rechts; die Schaffung eines Rechtssystems auf der Grundlage der islamischen Gerechtigkeit ist in der Präambel der Verfassung vorgesehen. Danach müssen sich "alle Gesetze und Vorschriften in Zivil- und Strafrecht, Finanzwesen, Wirtschaft, Kultur, Militär, Politik und sonstigen Bereichen nach islamischen Massstäben"⁴ richten.

Die Shari'a regelt mit diversen Anweisungen sowohl die "vertikalen" (d.h. Gottesverehrung und ihre Praktizierung), als auch die "horizontalen" Beziehungen jedes Menschen, zu denen das Verhalten in der Familie und in der Gesellschaft zählt. Diese Anweisungen sind auch im iranischen Ehe- und Strafrecht erhalten. Der Einfluss normativer religiöser Texte auf das gesellschaftliche Leben und vor allem auf den Bereich der Ehe und Familie ist sehr gross. Eine säkulare, von religiösen Normen abgekoppelte Rechtsprechung in Ehe- und Familienangelegenheiten existiert im Iran nicht.

Die ungebrochene Gültigkeit der Shari'a-Gebote wird weder von einflussreichen theologischen Autoritäten noch von der Bevölkerung grundsätzlich in Frage gestellt. Aufgrund der Tatsache, dass im Iran, wie in anderen islamischen Kernländern, keine Aufklärung im europäischen Sinn stattgefunden hat und keine von religiösen oder staatlichen Lehrinstitutionen formulierte Religionskritik existiert, werden im Zusammenhang mit der Shari'a im Wesentlichen nur Auslegungsfragen diskutiert, es wird aber nicht die Gültigkeit dieses nach muslimischer Auffassung ewigen, göttlichen Gesetzes an sich hinterfragt.⁵

Bei der Shari'a handelt es sich nicht um ein kodifiziertes Gesetzbuch. Manche gesetzliche Regelungen, vor allem solche zum Ehe- und Familienrecht, wurden schon im Koran und in der Überlieferung festgelegt und von massgeblichen Theologen und Juristen der Frühzeit des Islam wegweisend ausgelegt. Gleichzeitig aber bleibt die Shari'a interpretierbar, schon deshalb, weil sie nur durch Auslegung und Anwendung konkret umzusetzen ist. Sie bietet daher einen Spielraum für eine gewisse Bandbreite an Auffassungen, was den Behörden und der Justiz Raum für Willkür gibt.

³ U.S. DOS, Country Reports on Human Rights Practices 2006 – Iran, März 2007, Quelle: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2006/78852.htm>.

⁴ Kazem Hashemi und Javad Adineh, Verfolgung durch den Gottesstaat – Menschen und ihre Rechte im Iran, PRO ASYL, 1998, Quelle: <http://www.proasyl.de/lit/iran/iran2.htm>.

⁵ Christine Schirmacher, Frauen unter der Shari'a, Strafrecht und Familienrecht im Islam, Juli 2005, Quelle: http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Publikationen/Dokumentationen/IGFM_Frauen_unter_der_Shari'a_2005.pdf.

2.2 Benachteiligung der Frau durch Recht und Tradition

Für eine Beschäftigung mit sozialen und moralischen Regeln im Iran ist das Thema Sexualität zentral, was eine Auseinandersetzung mit der Stellung der iranischen Frauen nahelegt.

Obwohl die iranische Verfassung beiden Geschlechtern einen gesetzlichen Schutz und gleiche politische, ökonomische, soziale, kulturelle und auch Menschenrechte zusichert,⁶ werden Frauen im Iran in vielen Bereichen rechtlich benachteiligt und dem Mann klar untergeordnet.⁷ Man kann dabei folgende Beispiele nennen: Die Minderwertigkeit der weiblichen Zeugenaussagen vor Gericht (die Aussage einer Frau zählt nur die Hälfte jener des Mannes), Diskriminierungen im Scheidungsrecht, das dem Mann grössere Rechte und Handlungsmöglichkeiten zugesteht, die Bevorzugung des Mannes im Kindschaftssorgerecht, kein Mitspracherecht bei der Wahl des Ehepartners (arrangierte Ehen), Polygamie und "Zeitehen" nur für Männer und Benachteiligungen der Frauen im Erbrecht.

Geht es um die Überschreitung der moralischen Gebote, werden die Frauen meist strenger als Männer behandelt. Auch wenn der **Koran** und die **islamische Überlieferung** für beide Geschlechter dieselben Strafen für Unzucht bzw. Ehebruch vorsehen, bleibt das häufig nur Theorie. Männern wird in der Praxis sowohl vor als auch in der Ehe ein weitaus grösserer Bewegungsspielraum zugestanden, innerhalb dessen auch gelegentliche moralische Verstösse toleriert werden. Zwar spricht der Koran an manchen Stellen von einer Gleichberechtigung der beiden Geschlechter (wie im Schöpfungsbericht), gleichzeitig enthält er eine Reihe von Aussagen, die eine eindeutige Überordnung des Mannes über die Frau und somit ihre rechtliche Benachteiligung begründen.⁸

Auch die **Tradition** unterstellt die Frau dem Mann, indem die traditionellen Konzepte vorsehen, dass sie Sitte und Anstand zu wahren hat, um so die Ehre der Familie nicht zu gefährden. Manchmal kann schon das Verlassen des Hauses oder der Umgang mit nichtverwandten Männern Anlass zur Beschuldigung unmoralischen Verhaltens geben. Die Frau ist für das Ansehen der eigenen Familie massgeblich verantwortlich. Reinhalten der Ehre des Mannes oder seines Haushalts heisst nach dem auch in anderen orientalischen Gesellschaften wirksamen Ehre/Schande-Konzept ein Bewahren der ihm zugerechneten Frauen (Ehefrau, Schwester, Tochter) vor allem Gerede. Deshalb wird ihr Verhalten durch das Umfeld streng kontrolliert. Eine freie Alltagsgestaltung (sowohl beruflich wie auch privat) ist für Frauen viel komplizierter als für Männer. Häufig ist es so, dass auch dort, wo der Islam theoretisch Freiräume gewährt, die Tradition und die gesellschaftliche Realität deren Einforderung verunmöglichen. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen dabei der Grad der Frömmigkeit und der Traditionsabhängigkeit der einzelnen Familien und ihr gesellschaftliches Umfeld.

Sowohl die Bedrohung durch die staatliche Strafverfolgung, als auch der kaum existierende staatliche Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa durch Familienväter oder Ehemänner, unterstreichen die schwache Position der Frau im

⁶ U.S. DOS, Country Reports on Human Rights Practices 2006 – Iran, a.a.O.

⁷ AI, Iran: New government fails to address dire human rights situation, a.a.O.

⁸ Christine Schirmmayer, Frauen unter der Shari'a, a.a.O.

traditionellen Kontext und ein Klima der Willkür, soweit es um die Wahrnehmung ihrer Rechte geht.⁹

2.3 Iranisches Justizsystem

Die Islamische Republik Iran, mit einer Einwohnerzahl von 68 Millionen, ist eine konstitutionelle Theokratie, was bedeutet, dass der Staatsapparat in allen entscheidenden Bereichen auf den obersten religiösen Führer, Ayatollah Ali Khamenei, ausgerichtet ist. Dieser dominiert sowohl die legislative, exekutive als auch die rechtsprechende Gewalt, er kontrolliert das Militär und übt indirekte Kontrolle über die Sicherheitskräfte aus. Er ist auf Lebenszeit ernannt, steht im Iran über allen und ist die Person, die die politische Weichenstellung bestimmt.¹⁰

Die Gerichtsbarkeit hat den folgenden Aufbau:¹¹

- Öffentliche Gerichte (Strafverfahren, Zivilverfahren)
- Revolutionsgerichte
- Religiöse Gerichte
- Militärgerichte
- Berufungsgerichte
- Oberster Gerichtshof

Mit Verfahren betreffend Ehebruch, Homosexualität, Genuss von Alkohol, religiöser Konversion, Nichtbeachten von Kleidervorschriften sind die öffentlichen Gerichte befasst.¹² Die meisten Richter haben eine juristische Ausbildung, ein kleinerer Teil von ihnen eine theologische Ausbildung durchlaufen. Bei zivilrechtlichen Verfahren sind etwa 40 Prozent der Richter Theologen. Auch Frauen können das Richteramt ausüben.¹³

Das Recht auf eine faire und öffentliche Gerichtsverhandlung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist im Iran nicht gewährleistet. Das iranische Justizsystem zeichnet sich durch massive Menschenrechtsverletzungen, unfaire Prozesse und die Verletzung von rechtsstaatlichen Mindeststandards (nichtöffentliche Verfahren, fehlender Zugang der Angeklagten zu einem Anwalt, keine oder erschwerte Berufungsmöglichkeiten) aus. Auch wenn die Unabhängigkeit der Gerichte in der Verfassung festgeschrieben ist, ist die Praxis weit von der Theorie entfernt, was diverse Berichte von Menschenrechtsorganisationen Institutionen bestätigen. Die Gerichte sind von der Regierung und religiösen Kreisen beeinflusst. Folter und Misshandlungen werden systematisch zur Erzwingung von Geständnissen eingesetzt.¹⁴ Zu den

⁹ U.S. DOS, Country Reports on Human Rights Practices 2006 – Iran, a.a.O.

¹⁰ Susanne Bachmann, Iran Update, SFH, August 2006, a.a.O.

¹¹ Danish Immigration Service, On certain crimes and punishment in Iran, April 2005, Quelle: http://www.ecoi.net/file_upload/470_1161610836_53614-report-2bfinal.pdf.

¹² Danish Immigration Service, a.a.O.

¹³ Danish Immigration Service, a.a.O.

¹⁴ Home Office UK, Immigration and Nationality Directorate, Iran Country Report, April 2005, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/429f06244.pdf>; Immigration Advisory Service Research Analysis, Iran: Adultery, October 2005, Quelle: http://www.iasuk.org/module_images/0510%20ANALYSIS%20Iran%20adultery0206.pdf; UNHCR, Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller in der Islamischen Republik Iran, Januar 2002,

durchgeführten Hinrichtungen oder Auspeitschungen werden keine offiziellen Stellungnahmen publiziert und eine systematische Beobachtung der Menschenrechtssituation wird seitens der Regierung verhindert. Immer wieder erscheinen aber informelle Nachrichten über Hinrichtungen, die zum Teil in der Öffentlichkeit stattfinden. Besorgniserregend ist die Tatsache, dass sowohl Minderjährige oder zur Tatzeit noch minderjährige Personen als auch psychisch Kranke hingerichtet werden. Hinweisen, eine geistige Behinderung oder Erkrankung liege vor, wird in Verfahren, in denen die Todesstrafe ausgesprochen wird, nicht nachgegangen oder medizinische Untersuchungen sind fehlerbehaftet.¹⁵

Das Justizsystem im Iran wurde so gestaltet, dass es so weit wie möglich an den islamischen Kanon angepasst ist und sowohl den Koran, die Überlieferung als auch andere islamische Quellen berücksichtigt. Im Vordergrund des iranischen Strafgesetzbuches steht anders als im Westen nicht die Garantie der Freiheitsrechte des Einzelnen, sondern die Realisierung eines höheren religiösen Ziels. Die Verwirklichung von Gottes Willen auf Erden soll gewährleistet werden. Im Gegensatz zur individualisierenden Strafrechtstheorie in westlichen Gesellschaften dominiert im Iran das Prinzip, dass die Interessen der islamischen Gemeinschaft über das Interesse des Einzelnen zu stellen seien.¹⁶

2.4 Strafrecht

Das iranische Strafrecht basiert auf der dem islamischen Recht entnommenen Dreiteilung in Grenz-, Ermessens- und Wiedervergeltungsvergehen. Vergleichsweise wenige Tatbestände sind mit dem dafür vorgesehenen Strafmass im Koran konkret benannt. Es bleibt somit ein grosses Spektrum an Vergehen, deren Ahndung weitgehend im Ermessen der betreffenden Rechtsorgane liegt. Aus diesem Grund sind häufig die zu erwartenden Strafen kaum vorhersehbar.

Zu **Grenzvergehen (Hadd)** gehören solche, die der Koran oder die Überlieferung als Kapitalverbrechen bezeichnen und dafür auch ein Strafmass bestimmen. Sie heissen "Grenz-Vergehen", weil sie nicht menschliches, sondern göttliches Recht verletzen und somit eine Grenze überschreiten. Aus diesem Grund darf (theoretisch) im Falle eines Hadd-Vergehens weder ein Gerichtsverfahren durch eine aussergerichtliche Einigung abgewendet werden noch die Strafe verschärft oder vermindert werden. Es muss exakt die im Koran bzw. in der Überlieferung vorgesehene Strafe vollstreckt werden. Wenn ein Beweis für ein Kapitalverbrechen nicht geführt werden kann, ist es dennoch möglich, einen Verdächtigen mit einer Strafe, die im Ermessen des Richters liegt, zu bestrafen. Art. 105 des iranischen Strafgesetzbuches erlaubt einem Richter, aufgrund seiner Erkenntnis nach göttlichem Recht zu strafen. Das eröffnet weite Interpretationsspielräume und kann dazu führen, dass der Richter die Strafbarkeit und das Strafmass nach seinem Ermessen bestimmt. Grossen Einfluss auf

Quelle: <http://www.unhcr.de/uploads/media/178.pdf?PHPSESSID=8dede26739f22a647591db7026048741>; AI, Iran: New government fails to address dire human rights situation, a.a.O.

¹⁵ IRIN, Iran: Rights groups call on UN to investigate executions based on sexual orientation, Ankara, 30 November 2005, Quelle: <http://www.irinnews.org/report.aspx?reportid=25759>; Menschenrechte im Iran, Jahresberichte und aktuelle Monatsberichte über die Menschenrechtssituation im Iran, Quelle: <http://www.iranhr.ch/>; AI, Sektion der Bundesrepublik Deutschland, Briefing Todesstrafe, 04. 2007, Quelle: <http://www.amnesty-todesstrafe.de/briefing.pdf>.

¹⁶ Universität Göttingen, Das iranische Kernstrafrecht, seine islamischen Wurzeln und seine Anwendung in der Gerichtspraxis, Quelle: http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/kambos/Forschung/doc/einzel_nesbat.pdf.

die Verurteilungspraxis hat schliesslich der Umstand, dass die Geständnisse der Beschuldigten häufig unter Folter oder mit falschen Versprechungen erzwungen wurden.¹⁷

Die in diesem Themenpapier behandelten Vergehen ausserehelicher Geschlechtsverkehr beziehungsweise Ehebruch und Alkoholgenuss gehören im klassischen islamischen Strafrecht zu den Hadd-Vergehen. Das gegenwärtige iranische Strafgesetz sieht zusätzlich auch für die Homosexualität die Hadd-Strafen vor.

Neben Hadd- gibt es **Qisas**-Straftaten bei Delikten gegen Leib und Leben (Tötungs- und Körperverletzungsdelikte), die eigentliche Vergeltungsstrafen sind. Sie verletzen nicht göttliches, sondern menschliches Recht und erfordern die Zufügung derselben Verletzung bzw. die Tötung des Schuldigen unter Aufsicht des Richters; diese können, falls die Geschädigten das wünschen, auch in eine Zahlung von Blutgeld umgewandelt werden.

Zu **Ermessensvergehen (ta'zir)** gehören alle sonstigen Straftaten, die nicht Kapitalverbrechen oder Wiedervergeltungsdelikte sind, die aber von der Gesellschaft als strafwürdig angesehen werden. Dazu zählen unterschiedlichste Delikte, von politisch motivierten Handlungen über Beleidigung religiöser Werte, Anschläge auf politische und religiöse Führer des Landes bis zu Straftaten im Strassenverkehr. Zu dieser Gruppe gehören auch Verstösse gegen die sittliche Ordnung, wie Missachtung der islamischen Kleidungsvorschriften oder unzüchtiges Verhalten (beispielsweise Küssen oder Umarmen in der Öffentlichkeit oder das Zusammenleben von Unverheirateten). Diese Gruppe umfasst auch Drogendelikte.

Das Strafmass für diese Vergehen ist sehr breit und reicht von Geldstrafen über Freiheitsstrafen (von einigen Monaten bis zur lebenslangen Gefängnisstrafe) bis zu schweren Körperstrafen wie Auspeitschungen und der Todesstrafe. Dieser Kategorie der Strafen kommt in der Praxis ein grosses Gewicht zu, denn sie bietet dem Staat die Gelegenheit, Tatbestände und Strafen im eigenen Interesse neu zu definieren, ohne dass sie durch den Koran oder die Überlieferung beschränkt werden. Auch die Rolle des Richters wird in diesem Zusammenhang aufgewertet, weil er letztlich über die zu verhängende Strafe bestimmt.¹⁸

¹⁷ Behjat Moaali, Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht, August 2001; Christine Schirrmacher, Frauen unter der Shari'a, a.a.O.; Danish Immigration Service, a.a.O.

¹⁸ Kazem Hashemi und Javad Adineh, a.a.O.; Home Office UK, Immigration and Nationality Directorate, Iran Country Report, a.a.O.

3 Moralisch unerwünschtes Verhalten

Moralisches oder unmoralisches Verhalten hat häufig einen Zusammenhang mit Fragen der Sexualität und Geschlechterrollen. Die entsprechenden Normen sind nicht nur mit der islamischen Religion, sondern auch mit vor-islamischen Werten und Traditionen in Zusammenhang zu bringen. Bei jedem einzelnen Fall spielt auch die familiäre und umgebungsbedingte Situation der Betroffenen eine grosse Rolle.

3.1 Ehebruch

3.1.1 Staatliche Sanktionen

Der Islam verbietet, wie auch andere Religionen, vor- und aussereheliche Sexualität. Der Ehebruch wird im iranischen Strafgesetzbuch als eines der schwersten Vergehen bezeichnet und die dafür vorgesehenen Strafen sind grausam. Der Grund für diese Härte liegt darin, dass diese Taten als Verstoss gegen göttliches und nicht gegen menschliches Gesetz gesehen werden. Sexualität darf in der islamischen Familie nur in der Ehe stattfinden. So wie die intimen Beziehungen zwischen Eheleuten als Gottesdienst betrachtet werden, so werden aussereheliche Beziehungen als schwerste Sünde empfunden, die keine mildere Bestrafung zulässt.¹⁹

Mit **Ehebruch** ist im Art. 63 des iranischen Strafgesetzbuches ein ausserehelicher, ohne Zwang ausgeübter Geschlechtsverkehr von mündigen, geistig gesunden Verheirateten oder Unverheirateten gemeint. Durch die Betonung des Sexualverkehrs beim Ehebruch wird der Unterschied zur **unerlaubten Beziehung** deutlich gemacht, bei welcher der Geschlechtsakt nicht nachgewiesen ist.

Als gerichtliches Beweismittel dient laut Gesetz erstens das **Geständnis** der Schuldigen (Art. 68), das vier Mal wiederholt werden und freiwillig erfolgen muss. Wird das Geständnis nicht vier Mal wiederholt, gibt das dem Richter die Möglichkeit, Schuld und Strafe nach seinem Ermessen (ta'zir) auszusprechen. Der/die Geständige muss mündig und geistig gesund sein. Falls kein Geständnis abgelegt wird, können als weitere Beweismittel **Zeugenaussagen** von mindestens vier Männern oder drei Männern und zwei Frauen gelten, die unbescholten sein müssen (Art. 74) und die das Geschehen aus eigener Anschauung bezeugen können (Art. 77). Wegen der ausserordentlich hohen Beweisanforderungen geschieht es kaum je, dass ein Ehebruch durch Zeugenaussagen bewiesen wird.²⁰ Umso grössere Bedeutung erhalten Geständnisse. Sie lassen sich mit Folter erzwingen, eine im Iran gängige Praxis. Als letzte Beweismöglichkeit ist ein ärztliches Untersuchungszeugnis zu nennen, was aber als unpraktikables Beweismittel gilt.²¹ Die Verurteilungspraxis zeigt, dass die Geständnisse der Beschuldigten die bedeutendste Rolle zum Nachweis von Straftaten spielen.²²

¹⁹ Heba G. Kotb M.D., Sexuality in Islam, A dissertation presented to Maimonides University, 2004, Quelle: <http://www2.hu-berlin.de/sexology/GESUND/ARCHIV/kotb2.htm>; Paula E. Drew, a.a.O.

²⁰ Behjat Moaali, Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht, August 2001.

²¹ Danish Immigration Service, a.a.O.

²² Behjat Moaali, Rechtsgutachten über das iranische Strafrecht, August 2001.

Art. 64 des iranischen Strafgesetzbuches legt fest, dass ein Ehebruch oder eine unerlaubte Beziehung nur dann Konsequenzen für die Beteiligten haben, wenn diese geistig gesund und mündig sind und aus freiem Willen gehandelt haben.²³

Es gibt allerdings Berichte, dass auch Minderjährige, geistesgestörte oder vergewaltigte Personen für ausserehelichen Geschlechtsverkehr bestraft werden.²⁴ Nach einer Pressemeldung wurde im Jahr 2004 die 13-jährige Zhila Izadi zum Tod durch Steinigung verurteilt, nachdem ihr Vater sie angezeigt hatte, weil sie von ihrem 15-jährigen Bruder schwanger war. Ihr Bruder erhielt eine Strafe von 150 Peitschenhieben. Die 16-jährige Ateqeh Rajabi wurde wegen Handlungen, die als mit "sexueller Reinheit" unvereinbar angesehen wurden, ebenfalls im Jahr 2004 öffentlich gehängt, obwohl es Zweifel an ihrer intellektuellen Urteilsfähigkeit gab.²⁵

Verheirateten Frauen und Männern, die in einer dauernden Ehebeziehung leben und die mit einer erwachsenen Person des anderen Geschlechts eine sexuelle Beziehung eingehen, droht die **Todesstrafe durch Steinigung**, wobei deren Ausführung in Art. 83 des Strafgesetzbuches genau beschrieben wird. Berichte über Verurteilungen und Hinrichtungen im Zusammenhang mit Ehebruch legen jedoch nahe, dass die iranischen Strafverfolgungsbehörden Frauen, die wegen Ehebruchs verurteilt werden, wesentlich schärfer verfolgen als einen männlichen Ehebrecher.²⁶ So beziehen sich die meisten bekanntgewordenen Meldungen über Personen, die wegen Ehebruchs zum Tod verurteilt wurden, auf Frauen. Gelingt es vergewaltigten Frauen nicht, die Vergewaltigung nachzuweisen, riskieren sie eine Anklage wegen Ehebruchs.²⁷

Die iranische Regierung hat 2002 offiziell verlauten lassen, die Praxis von Steinigungen wegen Ehebruchs werde eingestellt. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Ende 2002 wurde die Aussage eines Mitglieds des iranischen Wächterrates publiziert, die deutlich macht, dass massgebliche und einflussreiche Kreise nicht daran denken, von dieser Praxis abzurücken: "There is no replacement for stoning as a sanction because the ruling of Islam does not depend on the tastes of the society. Stoning is a sanction for ethical problems such as adultery, and there is no other sanction for having intercourse with a married person. No other punishment could be suggested as a replacement for stoning." Verurteilungen zur Steinigung werden nach den Feststellungen von *Amnesty International* und anderer Menschenrechtsorganisationen weiterhin ausgesprochen.²⁸ Die grosse Mehrzahl solcher Meldungen betreffen Frauen. Da die iranischen Behörden die Ausführung der Hinrichtungen nicht öffentlich bestätigen, war die Quellenlage zu den Hinrichtungen bisher unklar und eine Einschätzung schwierig, ob das Moratorium eingehalten wird.

²³ Danish Immigration Service, a.a.O. Iran Human Rights, Documentation Center, Islamic Penal Code of Iran, Quelle: <http://www.iranhrdc.org/english/pdfs/Codes/ThePenalCode.pdf>.

²⁴ Quelle: <http://web.amnesty.org/library/index/engmde130592007>

²⁵ Quelle: http://www.iran-press-service.com/ips/articles-2004/october/izadi_161004.shtml.

²⁶ Danish Immigration Service, a.a.O.; Iran Human Rights, Documentation Center, a.a.O.; Auskunft des Orient-Instituts Hamburg, Gutachten vom 27.02.2003 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe.

²⁷ UK Home Office, Border & Immigration Agency, Country of Origin Information Report, Iran, a.a.O.

²⁸ Immigration Advisory Service Research Analysis, a.a.O.; AI, Urgent Action, 2006, Quelle: <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/74306e77ccabf47cc12565cb003dc377/e8427997ef843c2bc12571fb003734da?OpenDocument>; SAFRA Project, Country Information Report Iran, 2004, Quelle: http://www.safraproject.org/Reports/SP_Country_Information_Report_Iran.pdf; Immigration Advisory Service Research Analysis, a.a.O.; Spiegel Online, Iran: Mullah-Regime nimmt öffentliche Steinigungen wieder auf, Juni 2007, Quelle: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,489628,00.html>.

Grundsätzlich muss der oberste Gerichtshof alle Todesstrafen bestätigen. Offenbar kam es immer wieder vor, dass die Steinigung durch öffentliches Hängen der Schuldigen ersetzt wurde.²⁹ Nach einer Reuters-Meldung vom 18. Dezember 2004 äussernte ein Vertreter der iranischen Behörden, er warte auf Anweisungen, ob eine wegen Ehebruchs verurteilte Frau gesteinigt oder gehängt werde.³⁰ Nach einer neueren BBC-Meldung wurden ein Mann und eine Frau, die wegen eines mehr als zehn Jahre zurückliegenden angeblichen Ehebruchs verurteilt worden waren, am 5. Juli 2007 in Agche Kand gesteinigt. Die Meldung spricht dafür, dass diese Hinrichtungsart immer noch praktiziert wird.³¹

Die Strafe für Ehebruch beziehungsweise für illegitimen Geschlechtsverkehr von Verheirateten, die lange Zeit keinen Kontakt zu ihren Partnern hatten (zum Beispiel wegen Reisen oder langer Haft) ist theoretisch (nach Art. 86) nicht die Todesstrafe durch Steinigung. Die Art der Strafe in einem solchen Fall ist nicht definiert, so dass davon auszugehen ist, dass die Bestrafung im Ermessen des Richters liegt.

Die Bevorzugung männlicher Täter bei vergleichbaren Vergehen zeigt sich in der Strafpraxis auch an folgender Praxis: Ein Mann, der seine Frau beim Ehebruch ertappt, und sie (und nach manchen Quellen auch ihren Liebhaber) tötet, wird nicht wie ein Mörder mit anderem Hintergrund nach dem Vergeltungsprinzip hingerichtet, sondern die Strafe liegt im Ermessen des Richters. Diese Regel gilt aber nicht gleichermaßen für eine Frau, die ihren Ehemann in der gleichen Situation überrascht und ihn tötet.³²

Laut iranischem Aussenministerium werden sexuelle Beziehungen, die im Ausland begangen worden sind, im Iran nicht weiter verfolgt.³³ Diese Information sollte allerdings wegen der Gefahr erfolterter Geständnisse mit Vorsicht betrachtet werden.³⁴

3.1.2 Gewohnheitsrecht

Fälle von Ehebruch werden, vor allem wenn sie Frauen betreffen, häufig nicht vor Gericht gebracht, sondern der Tradition entsprechend mit Schlägen, Einsperren oder Tötung bestraft. Dabei spielen der gesellschaftliche Druck, Ehrvorstellungen sowie die Überzeugung, die Familienehre retten zu müssen, eine entscheidende Rolle. Die Täter, meistens männliche Verwandte, können straffrei ausgehen oder kommen mit milden Urteilen davon, da die "Verteidigung und Wiederherstellung der Familienehre" seitens der staatlichen Behörden als persönliche Angelegenheit betrachtet wird.³⁵ Auch wenn Iran keine offizielle Statistik über die Ehrenmorde publiziert, gibt es Hinweise auf sehr häufige Ehrenmorde in westlichen und südwestlichen Provinzen des Landes (vor allem in Khuzestan und Elam). Die Täter müssen meistens nur mit kurzen Gefängnisstrafen rechnen, die im Ermessen des Richters liegen.³⁶

²⁹ Home Office UK, C O I Report: Iran, 2006, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/4565755b4.pdf>; Immigration Advisory Service Research Analysis, Iran, a.a.O.

³⁰ Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/4565755b4.pdf>.

³¹ Quelle: http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/6288156.stm

³² U.S. DOS, Country Reports on Human Rights Practices 2006–Iran, a.a.O.

³³ Danish Immigration Service, a.a.O.

³⁴ Immigration Advisory Service Research Analysis, a.a.O.; Behjat Moaali, a.a.O.

³⁵ AI, Verbrechen im Namen der Ehre, a.a.O.; Christine Schirrmacher, Frauen unter der Shari'a, a.a.O.

³⁶ U.S. DOS, Country Reports on Human Rights Practices 2006–Iran, a.a.O.; IGF, Auszüge aus den Strafgesetzen der Islamischen Republik Iran, Quelle: <http://www.igfm.de/?id=593#2967>.

3.2 Unerlaubte Verhältnisse

Unter unerlaubtem Verhältnis (im Strafgesetzbuch im Kapitel "Verbrechen gegen öffentliche Moral und Sitten" an erster Stelle erwähnt) wird im Art. 637 eine Beziehung zwischen Mann und Frau verstanden, die nicht miteinander verheiratet sind, aber in einer intimen Beziehung zueinander stehen. Bei dieser Art von Beziehung ist der Geschlechtsverkehr nicht festzustellen. Es kann sich dabei um ein Zusammenleben unverheirateter Personen oder Küssen, beziehungsweise Umarmen in der Öffentlichkeit handeln.³⁷

Eine unerlaubte Beziehung wird mit 99 Peitschenhieben bestraft.³⁸ Das ist der Fall, wenn es entweder nicht zu Geschlechtsverkehr gekommen ist, oder es der beschuldigten Person gelingt, diesen zu leugnen. Allerdings sind die Revolutionswächter geschult, jeden Verdächtigten und jede Verdächtige zum Reden zu bringen, zumal sie davon ausgehen, dass zwei Personen, die in einer unerlaubten Beziehung stehen, auch eine sexuelle Beziehung haben.³⁹

3.3 Homosexualität

Auch wenn Homosexualität im Iran ein Tabu-Thema ist und meistens im Geheimen ausgelebt wird, ist es im Alltag nicht schwierig, Homosexuellen zu begegnen. So gibt es beispielsweise spezielle Parks, die Treffpunkte von Homosexuellen sind. "Homosexuelle Handlungen" gelten aber im Iran als Handlungen, die gegen die islamische Rechtsprechung verstossen und somit strafbar sind.⁴⁰ Zu unterscheiden sind "homosexuelle Identität" und "homosexuelle Aktivität". Im Iran wird erstere nicht bestraft, bestraft wird das aktive Ausleben dieser sexuellen Präferenz ausserhalb der Privaträume und ihre Zurschaustellung in der Öffentlichkeit. Homosexuelle können dadurch zur Verleugnung ihrer sexuellen Identität und zur Heirat gezwungen werden. Ein offenes Ausleben der Homosexualität kann mit Verfolgung oder sogar mit der Todesstrafe verbunden sein.

Der Islam lehrt, dass homosexuelle Handlungen sündhaft und von Gott verpönt sind. Gott betrachtet die Homosexualität als Abweichung, die gegen seine Gesetze und auch gegen die menschliche Natur verstösst (wobei v.a. der weibliche und männliche Körperbau betont wird).⁴¹

Die **Homosexualität unter Männern** wird Lavat – Sodomie – genannt, was die besondere Abartigkeit der Handlung betont. Die Ablehnung dieser Handlungen resultiert daraus, dass nach islamischem Recht insbesondere die Männer die Pflicht zur traditionellen Familiengründung und Versorgung haben, die durch die Homosexualität gefährdet wird.⁴² In Art. 108 des iranischen Strafgesetzes wird bestimmt, dass

³⁷ Danish Immigration Service, a.a.O.; Iran Human Rights, Documentation Center, a.a.O.

³⁸ Danish Immigration Service, a.a.O.

³⁹ Behjat Moali, a.a.O.

⁴⁰ US DOS, Country Reports on Human Rights Practices 2006–Iran, a.a.O.; UK Home Office, Border & Immigration Agency, Country of Origin Information Report, Iran, 4.5.2007, Quelle:

http://www.ecoi.net/file_upload/432_1180524615_iran-250507.doc; UNHCR, Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller, a.a.O.;

⁴¹ Heba G. Kotb M.D., Sexuality in Islam, a.a.O.

⁴² Parinas Parhisi, Homosexualität als Asylgrund, Abhandlungen, ZAR, 3/2007, S. 96-98, 107-108

Sodomie dann stattfindet, wenn zwei Männer freiwillig Sexualverkehr miteinander haben. Das Strafmass dafür ist laut Art. 110 für erwachsene, zurechnungsfähige Männer die Todesstrafe. Die gesetzlich vorgesehenen Methoden sind besonders grausam, wie Steinigung, Hängen, Herunterwerfen von einem Berg mit zusammengebundenen Extremitäten oder Verbrennung.⁴³ Als häufigste Hinrichtungsart ist in Meldungen das Hängen erwähnt.⁴⁴ Beischlafähnliche Handlungen werden mit 100 Peitschenhieben bestraft und bei der vierten Verurteilung deswegen wird die Todesstrafe verhängt. Für eine geschlechtliche Beziehung von zwei Männern, von denen einer minderjährig ist, wird die Todesstrafe nur beim Volljährigen ausgeführt. Der Minderjährige wird, soweit er willig war, mit 74 Peitschenhieben bestraft.⁴⁵ Wenn zwei minderjährige Männer eine homosexuelle Beziehung haben, wird jeder von ihnen, der willig war, mit 74 Peitschenhieben bestraft. Am 19.7.2005 wurden zwei junge Männer in Edalat gehängt. Sie hatten gestanden, homosexuelle Kontakte gehabt zu haben. Offiziell wurde den beiden vorgeworfen, einen 13-Jährigen vergewaltigt zu haben. Ob diese Vorwürfe den Tatsachen entsprechen und ob die beiden zur Tatzeit volljährig waren, ist umstritten.⁴⁶

Die **Homosexualität unter Frauen** (Mosahegheh) wird in der patriarchalen Gesellschaftsstruktur Irans eher verspottet als verpönt. Art. 127 Strafgesetz definiert Mosahegheh als Geschlechtsverkehr durch Genitalien und sieht dafür eine Strafe von 100 Peitschenhieben für jede beteiligte Person vor. Falls eine Frau drei Mal verurteilt und jedes Mal die Strafe ausgeführt worden ist, so wird beim vierten Mal die Todesstrafe verhängt. Die Strafe für zwei nichtverwandte Frauen, die nackt unter einer Decke liegen, beträgt weniger als 100 Peitschenhiebe. Kommt es aber auch in diesem Fall dreimal zu einer Verurteilung, so wird beim vierten Mal eine Strafe von 100 Peitschenhieben verhängt. Auch das leidenschaftliche Küssen zwischen zwei Männern oder zwei Frauen wird mit 60 Peitschenhieben bestraft.⁴⁷

Sowohl bei Frauen als auch bei Männern sind die Beweisanforderungen hoch. Homosexuelle Handlungen gelten als bewiesen, wenn entweder ein viermaliges Geständnis vor dem geistlichen Richter abgelegt wird oder wenn Zeugenaussagen von vier unbescholtenen Männern vorliegen. Bei Homosexualität werden laut Art. 119 des Strafgesetzbuch keine Aussagen von weiblichen Zeugen berücksichtigt. Der Richter, der sich mit den Verfahren wegen Homosexualität beschäftigt, kann nach Art 120 Strafgesetz auch eigenständig eine Entscheidung treffen, indem er sich auf sein eigenes Wissen stützt. Er entscheidet auch über die Hinrichtungsart.⁴⁸

Verurteilungen wegen Homosexualität erfolgen häufig im Zusammenhang mit anderen Straftaten, z.B. Vergewaltigung. Bei Hinrichtungen ist schwierig einzuschätzen, wegen welchen Delikts die Hinrichtung erfolgte.⁴⁹ Laut UNHCR sind Homosexuelle im Iran in einer besonders verletzlichen Situation, da sie wegen ihrer Neigung eine begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft machen können.⁵⁰ Man

⁴³ Danish Immigration Service, a.a.O; Parinas Parhisi, Homosexualität als Asylgrund, a.a.O.

⁴⁴ ILGA Countries, Policy Making–Iran executes gay teenagers, July 2005; Quelle: http://www.ilga.org/countries_target.asp?ZoneID=3&CountryID=101.

⁴⁵ Danish Immigration Service, a.a.O.

⁴⁶ ILGA Countries, a.a.O.

⁴⁷ Danish Immigration Service, a.a.O.

⁴⁸ Danish Immigration Service, a.a.O.

⁴⁹ UK Home Office, Border & Immigration Agency, Country of Origin Information Report, Iran, a.a.O.

⁵⁰ UNHCR, Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller, a.a.O.

schätzt, dass seit der Iranischen Revolution im Jahre 1979 über 4000 Homosexuelle beider Geschlechter exekutiert wurden, allerdings fanden die meisten Hinrichtungen in der Zeit statt, als Khomeini oberster religiöser Führer war.⁵¹

3.4 Beziehungen zu Nicht-Muslimen

Ein muslimischer Mann kann ohne weiteres eine nichtmuslimische Frau heiraten. Einer muslimischen Frau ist es aber nach Art. 1059 des bürgerlichen Gesetzbuches verboten, einen Nicht-Muslim zu heiraten. Diese Unterscheidung ist damit begründet, dass mit dem Ehemann als dominierendem Partner auch der islamische Glaube das Übergewicht hat, was nicht der Fall wäre, wenn die Ehefrau eine Muslimin und der Ehemann ein Nicht-Muslim wäre.⁵² Allerdings finden sich im iranischen Strafrecht keine Angaben über Strafen, die im Falle einer solchen Ehe verhängt werden. Die Strafbarkeit kann sich aber in diesem Fall wegen Unzucht ergeben, die im iranischen StGB in den Art. 63 bis 107 geregelt ist, da solche Beziehung als unerlaubt betrachtet ist.

Eine unerlaubte sexuelle Beziehung zwischen einer muslimischen Frau und einem muslimischen Mann, die nicht miteinander verheiratet sind, wird nach Art. 88 des iranischen Strafgesetzbuches mit 100 Peitschenhieben bestraft. Falls der Mann ein Nicht-Muslim ist, droht ihm die Todesstrafe. Angaben zu unerlaubten Beziehungen zwischen einem muslimischen Mann und einer Nicht-Muslimin und die dafür drohenden Strafen sind im Strafrecht nicht erwähnt.⁵³

Im Falle einer homosexuellen Beziehung bei der es zu keinem Geschlechtsverkehr kam, werden die beiden Beteiligten, insofern sie beide Muslime sind, mit 100 Peitschenhieben bestraft. Falls einer der Beteiligten ein Nicht-Muslim war und er die aktive Rolle übernommen hat, droht ihm die Todesstrafe.⁵⁴ Was die lesbischen Beziehungen betrifft, werden im Falle einer Bestrafung keine Unterschiede zwischen der Muslima und der Nicht-Muslima gemacht. Beide Beteiligten werden gleich bestraft.⁵⁵

Da es keine rechtliche Möglichkeit gibt, eine Ehe zwischen einer Muslimin und einem nichtmuslimischen Mann zu schliessen, bleibt nur der Ausweg, dass der Mann zum Islam konvertiert, bevor er eine Muslimin ehelicht. Eine Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nicht-Muslimen ist nicht gültig, das gilt sowohl in Fällen, in denen eine nichtmuslimische Frau nach der Eheschliessung zum Islam konvertiert als auch in Fällen, in denen der muslimische Ehemann einer Muslimin während der Ehe zu einer anderen Religion wechselt. Ehen, in denen der Mann zu einer anderen Religion konvertierte, werden automatisch aufgelöst, da eine Ehe mit einem Apostaten vor dem Gesetz eine illegale Ehe ist. So lebt der männliche Konvertit nach seinem

⁵¹ UK Home Office, Border & Immigration Agency, Country of Origin Information Report, Iran, a.a.O.

⁵² FIDH, Discrimination against religious minorities in IRAN, August 2003, Quelle: <http://www.fidh.org/asia/rapport/2003/ir0108a.pdf>; ACCORD, Anfragebeantwortung: Situation einer muslimischen Frau, deren Mann während aufrechter Ehe vom Islam zum Christentum konvertiert ist, August 2006; Quelle: http://www.ecoi.net/file_upload/response_de_66966.html; AI, Report 2006, Quelle: <http://web.amnesty.org/report2006/intro-eng>.

⁵³ FIDH, Discrimination against religious minorities in IRAN, a.a.O.; ACCORD, Anfragebeantwortung: Situation einer muslimischen Frau, a.a.O.

⁵⁴ Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, übersetzt und eingeleitet von Dr. Silvia Tellenbach, Hg: Max-Planck_Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1996, S. 56.

⁵⁵ Danish Immigration Service, a.a.O; FIDH, Discrimination against religious minorities in IRAN, a.a.O.

Religionswechsel plötzlich in einer unerlaubten Beziehung zu seiner eigenen Frau. Wenn sie sich nicht von ihm trennt, droht ihm die Todesstrafe, weil er als Nicht-Muslim keine sexuelle Beziehung zu einer Muslimin haben darf. Falls er wieder zum islamischen Glauben übergeht, muss er seine Frau erneut nach islamischem Recht heiraten.⁵⁶

Muslimische Männer, die während der Ehe konvertieren, werden nach verschiedenen Versuchen einer Bekehrung zum Islam als psychisch krank beurteilt und in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Falls sie die Behandlung überstehen oder ihr ausweichen, ist es auch möglich, dass man sie ins Ausland schickt, aus der Familie ausstösst oder für tot erklärt und allen Familienmitgliedern den Kontakt mit ihnen untersagt. Es werden ihnen Kinder weggenommen, denn als Nicht-Muslime dürfen sie keine muslimischen Kinder erziehen. Der Konvertit kann sich dabei auf keinen Rechtsschutz berufen. Er kann sogar getötet werden, was oft von der Hand der Verwandten passiert, die die Schande abwaschen möchten. Der Täter wird dabei kaum offiziell angeklagt, da die Tötung eines Apostaten an sich kein Vergehen ist.⁵⁷

3.5 Transsexualität, Intersexualität und Transvestitismus

Die iranische Gesellschaft bietet Menschen, deren eigene Geschlechtsidentität von der gesellschaftlich vorgesehenen Geschlechterrolle abweicht, keinen sozialen Raum. Verschiedene Gruppen von Menschen sind betroffen. Es sind einerseits Transsexuelle, bei denen das körperliche und psychische Geschlecht nicht übereinstimmen. Sie empfinden sich als Angehörige des anderen Geschlechts und streben danach, diesem Geschlecht (meistens mit Hilfe von geschlechtsangleichenden Operationen) soweit als möglich nahezukommen. Andererseits gehören dazu Intersexuelle, die biologisch nicht eindeutig als Mann oder Frau eingestuft werden können. Schliesslich auch Transvestiten, die eine sexuell motivierte Neigung empfinden, die Kleider des anderen Geschlechts zu tragen. Alle diese Menschen, die nicht in die gesellschaftlich vorgeschriebenen Rollen passen, stossen im Iran auf grosse Probleme, auf tagtägliche Ausgrenzung, strukturelle Diskriminierung und im besten Fall Nichtbeachtung. Sie werden oft als Homosexuelle betrachtet und auch als solche geächtet und verfolgt.

Auch wenn offiziell geschlechtsumwandelnde Operationen gestattet und auch relativ häufig durchgeführt werden, bedeutet dies noch nicht, dass damit die Lebenssituation der Betroffenen einfacher wird. Die Zugangsmöglichkeiten zu solchen Operationen sind häufig problematisch und bis die Operation stattfinden möglich wird, kann es lange dauern. Die Wartezeit dauert meistens mehr als zwei Jahre. In dieser Zeit muss sich die betroffene Person psychologischen Untersuchungen unterziehen, ihr Vorhaben den Zivilbehörden unterbreiten und bei Gericht einen Antrag stellen. Für die Kosten der Operation müssen die Betroffenen selber aufkommen. Für maximal 10 Prozent der Kosten können sie von einer staatlichen Sozialbehörde unterstützt

⁵⁶ IGFM, Wenn Muslime Christen werden, a.a.O.; ACCORD, Anfragebeantwortung: Situation einer muslimischen Frau, a.a.O., Christine Schirrmacher, Der Abfall vom Islam – Shari'abestimmungen und Praxis, 2006, Quelle: <http://www.islaminstitut.de/uploads/media/Abfall.pdf>.

⁵⁷ IGFM, Wenn Muslime Christen werden. Glaubensabfall und Todesstrafe im Islam, Quelle: http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Publikationen/Dokumentationen/Doku_Apostasie_Schirrmacher.pdf.

werden. In der Wartezeit bis zur Operation ist die Person besonderen Risiken ausgesetzt, denn sie kann als homosexuell betrachtet und deshalb bestraft werden.

Um nicht als Homosexuelle in Gefahr leben zu müssen, lassen auch Menschen, die in homosexuellen Beziehungen leben und nicht transsexuell sind, an sich eine geschlechtsumwandelnde Operation vornehmen. Nach einer durchgeführten Operation ist eine Akzeptanz durch das gesellschaftliche Umfeld nicht zu erwarten. Auf der letzten Seite der Identitätskarte von Personen, die das Geschlecht geändert haben, wird vermerkt, mit welchem Geschlecht diese Person geboren wurde und dass sie sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat. Dieser Vermerk begleitet jene Person bei Stellenbewerbungen, Wohnungssuche und in anderen Situationen, in denen die Identitätskarte vorgewiesen werden muss. Hinzu kommen familiäre und soziale Ablehnung, das Meiden durch bisherige Freunde und Bekannte, Ausgaben für medizinische Untersuchungen und Operationen, Stellenverlust und Auflösung von früheren Ehen. Die *Persian Gay and Lesbian Organisation* berichtet von Selbstmorden unter Transgendern (Menschen, die sich im ihnen per Geburt und Gesellschaft zugewiesenen Geschlecht unzureichend oder gar nicht beschrieben fühlen), die auf solche Probleme zurückzuführen sind. Sie spricht von einer "transphobic atmosphere" im Iran.⁵⁸

Auch die private Sphäre schützt diese Menschen nicht vor staatlicher Verfolgung. Zeugenberichten zufolge wurden in Eshafan bei einer geschlossenen Veranstaltung in einer privaten Wohnung 87 Menschen verhaftet, darunter acht solche, denen vorgeworfen wurde, Kleider des anderen Geschlechtes zu tragen. Bei der Verhaftung wurden sie misshandelt und einige von ihnen erlitten Knochenbrüche. *Human Rights Watch* äusserte sich zu den neusten Verfolgungen im Namen des Kampfes gegen die Unsittlichkeit wie folgt: "Im Iran, the walls of homes are transparent and the halls of justice are opaque. This 'morality' campaign shows how fragile respect for privacy and personal dignity is in Iran today. (...) When the authorities break doors and bones in the name of morality, the rule of law is reduced to a mockery".⁵⁹

3.6 Verstösse gegen die Kleiderordnung

Eine iranische Frau hat die Pflicht, in öffentlichen Räumen oder dort, wo sie von nichtverwandten Männern gesehen werden kann, eine angemessene Körperbedeckung (Hidjab) zu tragen, die den ganzen Körper bedeckt und die weiblichen Formen verhüllt. Beim Aufstellen dieser Regel haben die islamischen Rechtsgelehrten den Koran und die Überlieferung herangezogen. Art. 628 des Strafgesetzbuches postuliert, dass Frauen, die im öffentlichen Raum ohne islamische Kleidung auftreten, mit einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldbusse belegt werden können.⁶⁰ Nach Konsens der meisten Gelehrten soll der Hidjab einige Bedingungen erfüllen: Er soll den gesamten Körper bis auf Gesicht und Hände bedecken und dazu soll er einfach gearbeitet sein und nicht so, dass er die Aufmerksamkeit der Männer auf sich zieht. Ein Hidjab kann je nach Land und der jeweiligen Tradition unterschiedliche Formen haben. Im Iran ist es der Tschador, ein grosses,

⁵⁸ SAFRA Project, a.a.O.; ILGA, World Conference, Geneva 2006, Quelle: <http://doc.ilga.org/content/download/3987/24703/version/10/file/6-.pdf>.

⁵⁹ HRW, Iran : End Arrests on Immorality Charges, Mass Detentions, Home Raids Are Assaults on Privacy, May 2007, Quelle: http://hrw.org/english/docs/2007/05/17/iran15942_txt.htm

⁶⁰ Danish Immigration Service, a.a.O.

meist dunkles Tuch in Form eines umsäumten Halbkreises. Er wird als Umhang um Kopf und Körper gewunden, so dass nur das Gesicht oder Partien des Gesichts frei gelassen werden. Das ganze Haar soll unter dem Tuch versteckt werden und das Gesicht soll frei von Make-up sein.⁶¹

Das Tragen der Körperbedeckung ist im Koran nicht vorgeschrieben, nur an einer Stelle werden sowohl Frauen als auch Männer aufgefordert, ihre Schamgegenden zu schützen. Erst die Überlieferung betrachtete die Frau als sexuelles und somit verführerisches und teuflisches Objekt. Als solche ist sie eine Bedrohung für den Mann (in der Öffentlichkeit). Um ihn nicht zu verführen, sollte sich die Frau ganz bedecken.⁶²

Das Tragen "unsittlicher" Kleider in der Öffentlichkeit kann je nach aktueller politischer Lage zu harten Strafen führen, die von einer mündlichen Zurechtweisung über 74 Peitschenhiebe oder Geldbusse bis zu einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten reichen kann.⁶³ Seit April des Jahres 2007 häufen sich Medienberichte, dass die Kleidervorschriften im Iran wieder strenger kontrolliert werden. Die iranische Polizei geht immer brutaler gegen "unsittlich" gekleidete BürgerInnen vor. Von diesen Massnahmen sind nicht nur Frauen, sondern auch Männer betroffen, die mit engen T-Shirts, Halsketten oder auffälliger "westlicher" Frisur in der Öffentlichkeit auftreten. Der Kampf gegen die Unsittlichkeit wird von der iranischen Polizei als "Förderung moralischer Sicherheit der Gesellschaft" bezeichnet. Dabei sind Hunderte Polizisten und Polizistinnen im Einsatz, unterstützt durch freiwillige paramilitärische Kräfte der Bassij-Milizen⁶⁴. Falls möglich, wird nur eine "Korrektur" des Aussehens an Ort und Stelle verlangt. Falls das nicht geht, wird der oder die Schuldige mit auf die Wache genommen, wohin ihm, beziehungsweise ihr, die Familienangehörigen "ordentliche" Kleidung bringen und dazu ein Bussgeld bezahlen müssen. Beim wiederholten Vergehen muss die Person mit Peitschenhieben oder einer Haftstrafe rechnen. Laut Angaben der Teheraner Polizei wurden allein an einem Tag 2198 Frauen und Männer verwarnt, 47 Fahrzeuge, deren Fahrer "unsittlich" gekleidet waren, vorläufig sichergestellt, 161 Frauen und 12 Männer verhaftet.⁶⁵

3.7 Besitz von verbotener Literatur, Musik und Filmen

Die iranische Verfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor, allerdings mit bestimmten Einschränkungen. Beispielsweise werden Publikationen verboten, die den islamischen Prinzipien widersprechen oder die als Propaganda und feindliche Handlungen dem Staat gegenüber eingestuft werden. Da im Gesetz nirgendwo definiert wird, was mit Propaganda gemeint ist, bleibt auch hier für das Justizsystem ein grosser Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum. Obwohl das Pressegesetz die Zensur verbietet, müssen die Autoren von Publikationen, die die staatlichen oder religiösen Führer des Landes beleidigen oder der Islamischen Republik Iran einen

⁶¹ UK Home Office, Border & Immigration Agency, Country of Origin Information Report, Iran, a.a.O.

⁶² Ralf Ghadban, Das Kopftuch in Koran und Sunna. Das Frauenbild hinter dem Kopftuch. Bundeszentrale für politische Bildung: Die religiöse Debatte, Quelle: http://www.bpb.de/themen/IYRYVB.0.0.Das_Kopftuch_in_Koran_und_Sunna.html

⁶³ UK Home Office, Border & Immigration Agency, Country of Origin Information Report, Iran, a.a.O.

⁶⁴ Bei ihnen handelt es sich um freiwillige Sittenwächter, welche die Einhaltung der Kleiderordnung und generell das gemäss streng islamischen Vorstellungen sittsame Verhalten kontrollieren.

⁶⁵ Mohammad Reza Kazemi, Peitschenhiebe für zu enge T-Shirts. Kampf gegen Unzucht in Iran, Spiegel Online, April 2007, Quelle: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,479770,00.html>; Nazila Fathi, Rite of spring in Iran: A fashion clampdown. International Herald Tribune, April 27, 2007.

Schaden zufügen, mit hohen Strafen rechnen. Falls Bücher oder andere Schriften als eine Anstiftung zu Verbrechen gegen den Staat oder als Beleidigung des Islams eingestuft werden, kann dies sogar zur Todesstrafe führen. In den letzten Jahren wurden immer wieder Bücher verboten oder zensuriert. Es gibt Bücher, die nach einer Publikation nicht mehr verkauft werden dürfen. Viele stehen Monate auf der Warteliste, um eine Drucklizenz zu erhalten, da jedes Buch, das im Iran publiziert werden will, eine Erlaubnis des Kulturministeriums braucht. Es werden auch alle ausländischen Materialien kontrolliert, die in der früheren Zeit zugelassen wurden.⁶⁶

Ende 2005 kündigte der Minister für Islamische Kultur erhöhte Kontrollen von Büchern, Kinos und Theater an. Es wurde auch eine verstärkte Überwachung (von Hunderten) von kulturellen Vereinigungen angekündigt. Mehr als 30 Konzerte wurden abgesagt. Auch westliche Musik und Filme, die "Säkularisierung, Feminisierung, unmoralisches Verhalten, Drogenkonsum, Gewalt und Alkoholismus" fördern, sind im Iran verboten. Dabei lässt der Mangel an klaren Bestimmungen eine gewisse Willkür zu.⁶⁷ Das Unmoralische am Besitz von bestimmten Büchern oder beim Hören von westlicher Musik wird darin gesehen, dass diese den Menschen vom Glauben ablenken und Werte verbreiten, die den islamischen Prinzipien nicht entsprechen. Die Kampagne gegen die lockeren Sitten richtet sich gegen "den moralischen Verfall und den Einfluss des korrumpierten Westens"⁶⁸. Das Regime hat iranische Pop-Musik zugelassen. Das Verbot der westlichen Musik ist nicht völlig durchsetzbar, denn die Platten und Kassetten von westlichen Sängern und Sängerinnen sind auf dem Schwarzmarkt leicht zu erwerben oder können im Internet heruntergeladen werden. In Privathäusern, Autos, aber auch in vielen Cafehäusern und Geschäften wird die verpönte Musik ungeniert gespielt. Vor den Cafehäusern werden häufig von den Betreibern bezahlte Aufpasser postiert, die vor der zivil gekleideten "Moral-Polizei" warnen. Verhaftungen wegen Hörens oder Aufnehmens von westlicher Musik gibt es aber weiterhin und Lokale, die verbotene Musik abspielen, können geschlossen werden. Für Hochzeiten, an denen "moderne Musik" gespielt wird, wird eine Gebühr eingezogen, auch die Konfiszierung westlicher Musikinstrumente wird erwähnt. Menschen, die an Partys teilnehmen, an denen die verbotene Musik zu hören ist, können verhaftet werden.⁶⁹

3.8 Alkoholkonsum

Der Alkoholkonsum gehört zu den Kapitalverbrechen (Hadd), die im Iran streng bestraft werden, da sie göttliches Gesetz missachten. Sowohl der Koran als auch die islamische Überlieferung verurteilen dieses Vergehen. Im Koran finden sich Suren, die vor dem Trinken warnen und es als Satans Werk bezeichnen, wonach dieser unter Gläubige Feindschaft und Hass aufkommen lassen möchte und sie vom Ge-

⁶⁶ Human Rights Watch, World Report 2007, Iran: a.a.O.; Vereinigung "Iranische Menschenrechtsaktivisten in Europa und Nordamerika", Monatsberichte über die Menschenrechtslage im Iran, Quelle: http://www.iranhr.ch/Bericht2007/März2007.htm#_Toc165435426

⁶⁷ US DOS, Country Report on Human Rights Practices, Iran 2006, a.a.O.

⁶⁸ ACCORD, Anfragebeantwortung: Iran: Vertrieb/Besitz: verbotene Musik, verbotene Literatur, Juni 2004, Quelle: http://www.ecoi.net/file_upload/response_en_63495.html

⁶⁹ ACCORD, Anfragebeantwortung: Iran: Vertrieb/Besitz: verbotene Musik, verbotene Literatur, a.a.O.; IRB (Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to information requests, Iran: Sanctions for possession and distribution of banned books and video cassettes, Quelle: <http://www.irb-cisr.gc.ca/en/research/rir/?action=record.viewrec&gotorec=450348>.

denken Gottes und vom Gebet abhalten will. Diese ablehnende Haltung findet sich in der Überlieferung wieder.⁷⁰

Art. 165 des iranischen StGB bestimmt, dass das Trinken von Alkohol unabhängig von der getrunkenen Menge, der Tatsache, ob die jeweilige Person betrunken ist oder nicht und ob das Getränk verdünnt war oder nicht, strafbar ist. Für ihre Schuld müssen sich Personen verantworten, die erwachsen und geistig gesund sind und die aus freiem Willen gehandelt haben. Nicht bestraft werden diejenigen Personen, die zur Tat gezwungen wurden oder sie begingen, um das Leben oder die Gesundheit wegen einer schweren Krankheit zu retten. Der Alkoholkonsum gilt als bewiesen, wenn die betroffene Person ihn zweimal zugibt oder wenn zwei männliche Zeugen die Tat bestätigen.⁷¹

Wer durch Verlockung, Bestechung und List die Mittel zu ihrem Genuss bereitstellt, gilt als Teilnehmer beim Trinken berauschender Getränke und wird nach Art. 175 Strafgesetzbuch zu bis zu 74 Peitschenhieben verurteilt.⁷² Der Genuss von alkoholisierten Getränken wird mit 80 Peitschenhieben bestraft, was für Nicht-Muslime nur dann gilt, wenn die Tat in der Öffentlichkeit stattfand.⁷³ Die Auspeitschung wird ausgeführt, wenn die schuldige Person wieder nüchtern ist. Bei der dritten Bestrafung für dieses Vergehen sieht das Strafrecht die Tötung des Delinquenten vor (Art. 179 Strafgesetzbuch).

Nach einer Meldung von Amnesty International wurde Karim Fahimi von einem Gericht der Stadt Fardasht im Juni 2005 zum Tode verurteilt, nachdem er zuvor bereits zwei Mal wegen desselben Delikts verurteilt worden war.⁷⁴ Wenn der Schuldige Reue zeigt, kann eine Verminderung der Strafe eventuell erreicht werden. Bekannt wurde in der letzten Zeit der Fall eines 32-jährigen Iraners, der bei der dritten Bestrafung wegen Alkoholkonsum zum Tode verurteilt wurde. Nachdem er Reue zeigte und schwor, nie wieder in seinem Leben Alkohol zu trinken, wurde er entlassen.⁷⁵

Menschen, die mit Alkohol handeln oder ihn anbieten, droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wobei auch Auspeitschungen und Verbannungen praktiziert werden.⁷⁶ Die Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran berichtet über erniedrigende Bestrafungen von Jugendlichen, die Alkohol getrunken haben.⁷⁷

⁷⁰ Islaminstitut, Christine Schirmacher, Das Alkoholverbot im Islam, 2004, Quelle: <http://www.islaminstitut.de/uploads/media/Alkohol.pdf>.

⁷¹ Danish Immigration Service, a.a.O

⁷² IGF, Auszüge aus den Strafgesetzen der Islamischen Republik Iran, a.a.O.

⁷³ Iran Focus, Iran flogs Norwegian resident in public – report, May 2007, Quelle: <http://www.iranfocus.com/modules/news/article.php?storyid=11229>.

⁷⁴ Quelle: <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0416134816eac7bcc1256aa100576f52/c5972a50852ccd07c12570ba0058ae28?OpenDocument>.

⁷⁵ AI, Urgent Action, Iran: Further information on Death penalty/imminent execution: Karim Fahimi, also known as Karim Shalo, June 2006, Quelle: <http://www.irb-cisr.gc.ca/en/research/rir/?action=record.viewrec&gotorec=450348>.

⁷⁶ Danish Immigration Service, a.a.O; Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran, Liga Report Nr. 27, a.a.O.

⁷⁷ Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran, Liga Report Nr. 27, Dezember 2006, Quelle: <http://www.liga-iran.de/Liga-report06.pdf>.